

KUNDMACHUNG
gemäß § 48 Apothekengesetz

Zahl: 30302/500-214/6-2020

Herr Mag. pharm. Adnan Akhlaq, geb. am 21.01.1983, wohnhaft in 4800 Attnang-Puchheim, Aignergasse 4/2, hat gemäß §§ 9 und 46 Apothekengesetz, RGL. Nr. 5/1907 i.d.g.F., um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in der Stadtgemeinde 5202 Neumarkt am Wallersee mit der voraussichtlichen Betriebsstätte auf der Liegenschaft Grundstück Nr. 3230/1, KG 56314 Neumarkt-Markt mit der Adresse 5202 Neumarkt am Wallersee, Gewerbestraße angesucht.

Als Standort der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke ist folgendes Gebiet der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee vorgesehen, das wie folgt begrenzt sein soll:

„Ausgehend vom Bahnhof Neumarkt-Köstendorf der Bahnhofstraße folgend bis zur Kreuzung mit der Bahnhofgasse, die Bahnhofgasse entlang bis zur Wiener Straße, von dort die Wiener Straße in Richtung Steindorf bis Gemeindegrenze mit Straßwalchen, entlang der Gemeindegrenze bis zur Bahnlinie, diese dann folgend Richtung Salzburg bis zum Bahnhof Neumarkt-Köstendorf, sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen deren Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der "Salzburger Landes-Zeitung" an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einbringen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Salzburg, am 02.09.2020
Für den Bezirkshauptmann:
Prossinger